

53/SN-274/ME

Betrifft **GESETZENTWURF**  
Zi. 4 -GE<sup>9</sup>90  
Datum: - 8. FEB. 1990  
Verfasser *K. E. Rosenberger*

**STELLUNGNAHME ZUM BUNDESGESETZ  
ÜBER DIE AUSÜBUNG DER  
PSYCHOTHERAPIE (Psychotherapiegesetz)**

Die Gesellschaft kritischer Psychologen und Psychologinnen befaßt sich seit ihrer Gründung mit Gesetzesentwürfen, die die Ausübung psychologischer und psychosozialer Berufstätigkeit zum Gegenstand haben und somit verändernd auf das Feld psychosozialer Praxis einwirken. Aus diesem Grunde sehen wir uns auch veranlaßt, zum vorliegenden Gesetzesentwurf "über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz)", vorgelegt vom Bundeskanzleramt, Sektion VI-Volksgesundheit, Stellung zu nehmen.

Nach Prüfung des Entwurfes gestatten wir uns folgende Stellungnahme abzugeben.

Wir begrüßen grundsätzlich die Intention des Gesetzgebers, das Berufsbild des/der Psychotherapeuten/in durch den vorliegenden Gesetzesentwurf aufzuwerten und eine qualitative Verbesserung der Ausbildung in diesem Bereich anzustreben. Wir finden die angestrebte Regelung qualitativ hochwertig und in zentralen Gesichtspunkten wie der umfassenden Definition der wissenschaftlichen Psychotherapie § 1. (darin insbesondere Abs. 3, der der Monopolisierung durch die Ärzteschaft entgegentritt), dem "offenen Zugang" (§ 10) (allerdings mit einer Erweiterung, s.u.) und dem wechselseitigen Konsultationsprinzip (§ 17) sogar den internationalen Standard auf diesem Gebiet übertreffend.

Wir erlauben uns jedoch, zu der Materie in detaillierterer Form Stellung zu nehmen. Unsere Bewertung gliedert sich in einen allgemeinen, sich auf die Intention des Gesetzes beziehenden Abschnitt und einen speziellen, auf den vorliegenden Entwurf und dessen Gliederung in engerem Sinne zugeschnittenen Teil.

**TEIL A: ALLGEMEINE STELLUNGNAHME ZUM VORLIEGENDEN GESETZESENTWURF**

1. Es ist in erster Linie eine Gesamtlösung psychosozialer Versorgung anzustreben

Eine integrierte Gesamtlösung im psychosozialen Bereich muß über die Erbringung kurativer Leistungen - wie sie etwa auch Psychotherapie darstellt - hinausgehen und präventive Ansätze unterstützen. Psychotherapie ist nur ein Teilgebiet psychosozialer Praxis. Eine isolierte Förderung psychotherapeutischer Tätigkeiten führt zu einer einseitigen Verschiebung psychosozialer Praxis, die dem Prinzip einer integrativen Gesundheitsversorgung widersprechen würde. In diesem Zusammenhang erwarten wir uns weitere Initiativen des Gesetzgebers.

2. Psychotherapie muß aus einer gesundheitspolitischen Perspektive öffentlich gefördert werden

Um zu einer tatsächlichen Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung beitragen zu können, ist ein Berufsbezeichnungs- und -ausbildungsgesetz zwar eine notwendige Voraussetzung, nicht jedoch ein hinreichender Schritt. Im Hinblick auf das von diesem Gesetz - und auch von uns - formulierte Ziel, eine Gesamtlösung psychosozialer Versorgung anzustreben, müssen weitere Regelungsinitiativen folgen. Hier ist v.a. an Finanzierungsmodelle gedacht, die psychotherapeutische Leistungen erst einer größeren Gruppe von Personen zugänglich machen können. Ziel hierbei muß sein, psychotherapeutische Arbeit öffentlich und im Bereich des Gesundheitswesens zu verankern.

3. Psychotherapie wirft Kosten auf

Im Hinblick auf die Kostenfrage wird in den Erläuterungen (spezieller Teil, sowie allgemeiner Teil) nur bemerkt, daß sich für den Bund ein angemessener Aufwand für die Vollziehungstätigkeit ergeben werde. Dem möchten wir entgegenhalten, daß eine in dieser Form geplante intensive Ausbildung auch Kosten mit sich bringt, die nicht von Auszubildenden zu übernehmen sind. Weiters gehen wir davon aus, daß psychotherapeutische Leistungen in weiterer Folge nicht (ausschließlich) von Klient/inn/en selbst bezahlt werden, sondern von öffentlicher Hand oder Versicherungsträgern übernommen werden sollten. Wenn für die Ausbildung bzw. in weiterer Folge für die Berufsausübung selbst keine öffentlichen Kosten erwachsen dürfen, so folgern wir, daß aufgrund mangelnder Voraussetzungen der vorliegende Gesetzesentwurf nicht geeignet sein wird, die Intentionen des Gesetzgebers zu verwirklichen.

www.parlament.gv.at

53/SN-274/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

#### 4. Probleme im Zusammenhang mit der Ausbildung

Die intensive Ausbildung in Propädeutikum und Fachspezifikum wirft die Frage nach möglichen Ausbildungseinrichtungen auf (§ 3. - § 6.). Es stellt sich jedoch die Frage, unter welchen Bedingungen privat- und öffentlich-rechtliche Einrichtungen diese Ausbildungsziele verwirklichen können.

##### a) Quantitative Probleme:

So sind bspw. Universitätsinstitute zum ggw. Zeitpunkt kaum in der Lage, ihre eigenen Ausbildungsziele zu erreichen, da es an Ressourcen, Lehraufträgen und Lehrmitteln fehlt. So müssen bspw. Studierende des Faches Psychologie einige Semester für qualitativ hochwertige Seminare auf einen Teilnahmeplatz warten. Ohne gleichzeitig eine ausdrückliche und einschlägige Förderung der im Propädeutikum vorgesehenen Institute nicht nur anzustreben, sondern auch durchzuführen, bleibt zu befürchten, daß die Ausbildung im öffentlich-rechtlichen Bereich (v.a. an den Universitäten) undurchführbar ist.

##### b) Qualitative Probleme:

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Propädeutische Ausbildung nicht ohne weiteres an bereits bestehende Lehrangebote anknüpfen kann. So muß - um nur ein Beispiel zu nennen - eine Einführung in die Diagnostik für Fachpsycholog/inn/en anders gestaltet werden, als für angehende Psychotherapeut/inn/en, da die verschiedenen Ausbildungsziele jeweils unterschiedliche Akzentuierungen des Stoffes erfordern. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich die Einrichtung von Spezialkursen und eigenen Lehraufträgen für Ausbildungskandidat/inn/en der Psychotherapie.

##### c) Privatisierung der Ausbildung:

Durch die Tatsache der gegenwärtig präkeren Ausbildungssituation öffentlich-rechtlicher Einrichtungen (v.a. der Universitätsinstitute) und der damit verbundenen qualitativen Einbußen befürchten wir die Herausbildung einer "2-Klassen-Ausbildung" im Rahmen der Psychotherapie. Jene Kandidat/inn/en, die es sich leisten können, besuchen Kurse privater Einrichtungen, die mit hohen Kosten verbunden sein dürften während jene, die es sich nicht leisten können auf öffentliche Einrichtungen mit Wartezeiten und u.U. qualitativ schlechterem Angebot angewiesen sein werden. Diese Tendenz der beruflichen Ausbildung lehnen wir entschieden ab. Stattdessen fordern wir den Ausbau öffentlich-rechtlicher Einrichtungen entsprechend den durch dieses Gesetz definierten Bedarf, etwa in Form eines Hochschullehrgangs für Psychotherapie.

#### 5. Nach der Ausbildung stellt sich die Frage nach dem Status des/r Psychotherapeutin/en

Wenn die angestrebte Ausbildung umfangsmäßig und von ihrer Qualität her durchaus der eines Universitätsstudiums entspricht, so ergibt sich die Frage nach dem Status, den Ausgebildete einnehmen können. Wir schlagen vor, den

Wert der Ausbildung auch in jenen Gesetzen zu verankern, die kollektivvertragliche Entlohnungen regeln. Ein/e Psychotherapeut/in müßte in diesem Zusammenhang Akademikern/innen gleichgestellt werden.

#### TEIL B: DETAILLIERTE STELLUNGNAHME ZUM VORLIEGENDEN GESETZESENTWURF

##### Ad § 3:

Ad § 3 Abs. 1 schlagen wir folgende Ergänzung vor:

"Die vorgesehene Gesamtdauer von 735 Stunden soll nicht allein durch vorlesungsartige Veranstaltungen zustande kommen, sondern ebenso Eigenarbeitszeit (Literaturstudium, Arbeitsgruppen etc.) berücksichtigen."

##### Begründung:

Eine solche Regelung stellt eigenständiges Erarbeiten von Lehrinhalten der passiven Wissensaneignung in vorlesungsartigen Lehrveranstaltungen gleich. Dies entspricht auch den neuesten Erkenntnissen hochschuldidaktischer Forschung.

Ad § 3 Abs. 1 Z 1 schlagen wir folgende Änderung vor:

statt: "die verschiedenen Persönlichkeitstheorien (...), die Entwicklungspsychologie (...)" (streichen)

"Grundlagen der Persönlichkeit, Sozialisations- und Subjekttheorien sowie der Sozialpsychologie".

##### Begründung:

Die im Gesetzesentwurf angeführte Formulierung ist anachronistisch. Die von uns vorgeschlagene Änderung gewährleistet den Eingang neuerer Theorien, welche den Menschen in Zusammenhang mit seiner gesellschaftlichen und sozialen Umwelt verstehen.

Ad § 3 Abs. 1 Z 3 schlagen wir folgende Änderung vor:

statt: "Grundlagen der Forschungs- und Wissenschaftsmethodik" (streichen)

"Wissenschafts- und Erkenntnistheorie mit besonderer Schwerpunktsetzung auf Dokumentation und Evaluation von Therapieverläufen sowie dem Theorie-Praxis-Verhältnis"

Begründung: siehe § 3 Abs. 1 Z 1.

Ad § 3 Abs. 1 Z 4 schlagen wir folgende Änderung vor:

statt: "Fragen der Ethik"

"Therapeutische Verantwortung gegenüber den Klienten und Klientinnen, sowie Fragen der Psychotherapie im gesamtgesellschaftlichen Prozess in Form einer sozialphilosophischen Beschäftigung mit Psychotherapie."

Begründung:

Die individuelle und gesellschaftliche Verantwortung des/der Psychotherapeuten/in läßt sich nicht ausreichend in allgemeinen ethischen Grundsätzen allein fassen sondern bedarf auch gesellschaftstheoretischer und sozialphilosophischer Reflexionen.

Ad § 3 Abs. 1 Z 5 schlagen wir folgende Änderung vor:

statt: "Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie...und psychosozialen Rahmenbedingungen"

"Gesellschaftliche Rahmenbedingungen für die Ausübung von Psychotherapie, insbesondere rechtlicher, institutioneller, historischer und psychosozialer Natur."

Begründung:

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Formulierung greift in der Bestimmung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zu kurz und vernachlässigt insbesondere die historische Dimension, welche eine Grundvoraussetzung zur Erfassung psychosozialer Praxis darstellt.

Anmerkung zu § 3:

Unklar ist die rechtliche Stellung der Auszubildenden im Verlauf des Propädeutikums, da es sich dabei laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht um eine Universitätsausbildung im herkömmlichen Sinn mit Immatrikulations- und Inskriptionspflicht handelt. Insbesondere ist zu klären: versicherungsrechtlicher Status (Kranken- und Pensionsversicherung etc.), Recht auf Studienbeihilfe, Anrecht auf Teilnahme an anmeldungspflichtigen Lehrveranstaltungen und Praktika. Darüberhinaus ist dafür Sorge zu tragen, daß die Anzahl der im Propädeutikum Auszubildenden Eingang in die Bedarfsprüfung für Lehrauftragskontingente findet.

Ad § 4:

Ad § 4 Abs. 1 schlagen wir folgende Ergänzung vor:

"Den Auszubildenden sollen durch die Absolvierung der Lehrgänge des Propädeutikums keine eigenen Kosten erwachsen. Zusätzlich muß das Praktikum angemessen entlohnt und Versicherungsschutz gewährleistet werden."

Begründung:

Siehe Teil A, Punkt 4, insbesondere Absatz c der vorliegenden Stellungnahme sowie Anmerkung zu § 3.

Ad § 8:

Ad § 8 Abs. 1 schlagen wir folgende Ergänzung vor:

siehe §4 Abs. 1.

Begründung:

siehe § 4 abs. 1.

Ad § 9:

Ad § 9 schlagen wir folgende Präzisierung vor:

siehe § 3 Abs. 1

Begründung:

siehe § 3 Abs. 1

ad § 10:

Ad § 10 Abs. 1 schlagen wir folgende Änderung vor:

"Voraussetzung für die Absolvierung des psychotherapeutischen Propädeutikums und des psychotherapeutischen Fachspezifikums ist die Eigenberechtigung." (Der Rest ist zu streichen.)

Begründung:

Die Selektion erfolgt im Propädeutikum bzw. im Fachspezifikum. Die Voraussetzungen "Reifeprüfung" u. ä. widersprechen dem Prinzip des freien Zugangs zur psychotherapeutischen Ausbildung. Bei diesem Änderungsvorschlag denken wir insbesondere an: Erzieher/innen, Sozialarbeiter/innen (ohne Matura) etc. Weiters muß der Zugang zur Ausbildung auch für jene Personen gewährleistet sein, die aufgrund eigener Erfahrungen mit der psychotherapeutischen Behandlung der jeweiligen Problematik aus Klientenperspektive (Haftentlassene, Ex-Drogenabhängige, etc.) zu einer Ausbildung in Psychotherapie motiviert sind (wie dies auch jetzt bereits sehr häufig der Fall ist).

Ad § 10 Abs. 2 schlagen wir folgende Veränderung vor:

Zu streichen: ... "die schriftliche Erklärung eines psychotherapeutischen Ausbildungsvereines, daß eine Ausbildungsstelle für die Absolvierung des

psychotherapeutischen Fachspezifikums, einschließlich des Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 2, zur Verfügung gestellt werden wird," ...

**Begründung:**

Die im Gesetzesentwurf enthaltene Formulierung stellt ein legislatives Hindernis für die Absolvierung des fachspezifischen Praktikums dar, da nicht jeder Ausbildungsverein in der Lage sein wird, die entsprechenden Ausbildungsplätze in genügender Anzahl zu vermitteln. Darüberhinaus befürchten wir aufgrund dieser Regelung Konkurrenz zwischen den einzelnen Ausbildungsvereinen um die Praktikumsplätze.

Ad § 15:

Ad § 15 Abs. 2 schlagen wir folgende Änderung vor:

zu streichen: ... "oder die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch schwerwiegende öffentliche Interessen, insbesondere der Rechtspflege, gerechtfertigt ist." ...

**Begründung:**

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Formulierung beeinträchtigt das für die Behandlung notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Psychotherapeut/in und Klient/in. Außerdem könnten Aussagen über den/die Klienten/in oder den Inhalt der Therapie im Rahmen der Rechtspflege Anlaß zu ungerechtfertigten spekulativen Aussagen geben.

Ad § 20:

Ad § 20 Abs. 1 schlagen wir folgende Änderung vor:

zu streichen: ... "oder wenn aufgrund einer länger als fünf Jahre dauernden Einstellung der selbständigen Ausübung der Psychotherapie" ...

**Begründung:**

Die im Gesetzesentwurf vorliegende Formulierung stellt ein unnötiges bürokratisches Hindernis bei Unterbrechungen, wie beispielsweise Auslandsaufenthalten, Forschungstätigkeiten, Kindererziehung u.ä. dar.

Ad § 21:

Ad § 21 Abs. 2 schlagen wir folgenden Zusatz vor:

"Mindestens ein/e Vertreter/in der Auszubildenden ist mit Stimmrecht in den Psychotherapiebeirat zu entsenden."

**Begründung:**

Die Interessen der Auszubildenden können so in adäquater Form in den Psychotherapiebeirat eingebracht werden.

Ad § 22:

Ad § 22 Abs. 1 schlagen wir folgenden Zusatz vor:

"Die schriftlichen Einberufungen haben zumindest drei Wochen vor der Vollsitzung zu erfolgen."

**Begründung:**

Eine zeitgerechte Einladung sichert demokratische Mitbestimmung.

Ad § 22 Abs. 3 schlagen wir folgende Änderung vor:

zu streichen: "Alle bei den Vollsitzungen anwesenden Personen sind zu Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet."

**Begründung:**

Die im Gesetzesentwurf verwendete Formulierung beschränkt die Transparenz hinsichtlich der Entscheidungen des Psychotherapiebeirates und verhindert somit eine kritische Diskussion über dieselben.

Ad § 23:

Ad § 23 Abs. 1 - 3 schlagen wir folgende Änderung vor:

jeweils zu streichen: "Für die Verschwiegenheit gilt § 22 Abs. 3."

**Begründung:**

siehe § 22 Abs. 3.

Ad § 24:

Ad § 24 schlagen wir folgende Änderung vor:

zu streichen: "Für die Verschwiegenheit gilt § 22 Abs. 3."

**Begründung:**

siehe § 22 Abs. 3.

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Gesellschaft kritischer Psychologinnen und Psychologen stimmt dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu einem "Psychotherapiegesetz" grundsätzlich zu. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang jedoch, auf einige Änderungswünsche unsererseits hinzuweisen. Diese betreffen:

1. Eine Regelung der Rechtssicherheit für Ausbildungswerber und Auszubildende (Recht auf Studienbeihilfen und Versicherungsschutz)
2. Eine Veränderung einiger Ausbildungsinhalte sowie eine klare Regelung über den Nachweis der erworbenen Kenntnisse
3. Die Sicherstellung eines entsprechenden Lehr- und Praxisangebotes an mehreren Orten Österreichs

Des weiteren empfehlen wir die Integration des psychotherapeutischen Angebots in die Gesundheitsversorgung mit dem Schwerpunkt des Zusammenwirkens verschiedener Berufsgruppen in Institutionen. In diesem Zusammenhang erscheint uns die Implementation psychotherapeutischer Praxis in die bereits bestehenden oder geplanten Sozial- und Gesundheitssprengel (SGS) nachdrücklich wünschenswert. Sinnvoll erscheint ebenso die Einbindung von Psychotherapeuten/innen in andere Gesetze, wie bspw. in das Krankenanstaltengesetz, sowie andere gesetzliche Regelungen im Gesundheits- und Sozialwesen.

Wien, den 7. Feb. 1990

  
Dr. Peter Hoffmann  
(Obmann)

Wolfgang Fürnkranz e.h.  
(stellv. Schriftführer)

Der Begutachtungsausschuß:

Wolfgang Fürnkranz, Margit Gangelberger, Mag. Hubert Lobnig,  
Dr. Brigitte Schigl, Gerhard Schöch

Ergeht an:  
das Bundeskanzleramt, Sektion VI-Volksgesundheit, c/o Dr. Michael Kierein,  
das Präsidium des Nationalrats der Republik Österreich in 25facher  
Ausfertigung  
den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Erhard Busek